

Betätigungsfeld schwinden und er begab sich zwischen 17 und 18 Uhr in das Wohnheim zurück. Dort wurde er bei einer späteren Razzia zwangsgestellt.

Der Angeklagte hat an einer öffentlichen Zusammenrottung teilgenommen, bei der mit vereinten Kräften Widerstand gegen die Staatsgewalt geleistet wurde (§ 113 Abs. 3 StGB). Der Angeklagte hat als Aufrührer auch selbst die bezeichneten Handlungen durchgeführt, indem er die Motorradfahrer der Gesellschaft für Sport und Technik, die zur Unterstützung der Volkspolizei hinzugezogen waren, von ihren Motorrädern herunterriß und die Krafräder in Brand steckte.

Der Angeklagte war daher nach § 115 Abs. 2 StGB zu bestrafen. Um unsere Gesellschaft vor derartigen asozialen und faschistischen Elementen zu schützen, erkannte der Senat auf die von dem Vertreter des Generalstaatsanwalts von Groß-Berlin beantragte Zuchthausstrafe von sieben Jahren.

## II

**Stadtgericht Berlin, Urt. vom 25. Juni 1953 — (101 d) Ic 331/53.**

Aus den G r ü n d e n :

Der jetzt 22jährige Angeklagte ist Bewohner des Westsektors und bereits wegen Diebstahls und Schwarzhandels vorbestraft. Er besuchte die Volksschule, erlernte keinen Beruf, machte jedoch später eine Prüfung als Filmvorführer. Außer einigen kurzfristigen Beschäftigungen war er seit 1945 ohne Arbeit. Nach 1945 war er dem Jugendausschuß tätig und trat 1947 der SPD bei, der er bis 1948 angehörte. Später war er kurze Zeit Mitglied der FDJ.

Der Angeklagte, der in Berlin-Wittenau wohnhaft ist, verkehrte seit längerer Zeit in dem dort in der Nähe gelegenen sogenannten Flüchtlingslager „AWO“. Durch seine häufigen Besuche in diesem Lager lernte er auch die dortigen Lagerleiter T. und Sch. sowie einige andere Lagerinsassen kennen. Am 17. Juni 1953 begab sich der Angeklagte gegen 12<sup>30</sup> Uhr in das genannte Lager. Hier traf er den Lagerleiter T., der ihn aufforderte, mit zu der in der Nähe gelegenen Sektorengrenze zu kommen. An der Sektorengrenze in Wilhelmsruh stießen beide auf den zweiten Lagerleiter Sch., der die dort schon versammelten Lagerinsassen zu Provokationen im demokratischen Sektor aufhetzte. Die Lagerinsassen sowie einige andere Provokateure zogen über die Sektorengrenze, schrien Hetzparolen gegen die Deutsche Demokratische Republik und deren Einrichtungen und begannen, die in der Nähe der Sektorengrenze gelegene Verkaufsbaracke der HO mit Steinen zu bewerfen. Der Angeklagte zertrümmerte ebenfalls mit einem Stein eine Scheibe dieser Baracke. Anschließend drang eine Anzahl dieser Rowdys, darunter auch der Angeklagte, in die Baracke ein, verprügelten die HO-Verkäuferinnen und plünderten die HO-Verkaufssteile aus. Bewußte und beherzte Menschen aus der werktätigen Bevölkerung des demokratischen Sektors stellten sich diesem Gesindel entgegen und es gelang ihnen, den Angeklagten, den sie als einen der Haupttäter erkannten, sowie zwei andere Provokateure dingfest zu machen. Bei dem Eintreffen der Volkspolizei wurden die Provokateure festgenommen. Der Angeklagte setzte seiner Festnahme heftigen Widerstand entgegen, so daß drei Volkspolizeiangehörige dazu nötig waren, den Angeklagten zu bändigen. Bei der Überführung des Angeklagten zum Revier versuchte ein weiterer Provokateur, den Angeklagten zu befreien, was ihm jedoch nicht gelang.

Dieser Sachverhalt steht auf Grund der Einlassungen des Angeklagten und der glaubhaften Aussage des Zeugen fest.

Der Angeklagte hat sich durch seine Handlungen des Landfriedensbruchs schuldig gemacht, da er sich mit einer Menschenmenge öffentlich zusammengerottet hat, die mit vereinten Kräften gegen Personen und Sachen Gewalttätigkeiten beging. Der Angeklagte hat selbst Gewalttätigkeiten gegen Personen begangen und Sachen vernichtet. Er war daher gemäß § 125 Abs. 2 StGB zu bestrafen.

Die von dem Vertreter des Generalstaatsanwalts von Groß-Berlin beantragte Zuchthausstrafe von sechs Jahren wurde von dem Senat für unbedingt erforderlich gehalten, um unsere Gesellschaft vor derartigen Gangstertypen, die nach faschistischem Vorbild handeln, zu schützen.

## III

**Stadtgericht Berlin, Beschl. vom 24. Juni 1953 — (101 f) Ic 281/53.**

Aus den G r ü n d e n :

Der Angeklagte nahm am 17. Juni 1953 an einer in der Betriebsversammlung beschlossenen Demonstration gegen die Erhöhung der Arbeitsnormen teil. Die Demonstration begann um 13<sup>00</sup> Uhr in Wilhelmsruh über Pankow, Schönhauser Allee zum Nordbahnhof. Hier wurde der Demonstrationszug aufgelöst mit der Begründung, daß in Stadtmitte Unruhen ausgebrochen seien und dort geschossen würde. Der Angeklagte wollte sich nun zum Potsdamer Platz begeben, da er gehört hatte, daß von dort die S-Bahn wieder fahren sollte. Unterwegs trank er mit einigen Kollegen noch einige Biere. An der Ecke Behrenstraße, wo sich einige Menschen angesammelt hatten, rief er mit seinen Kollegen diffamierende Äußerungen gegen hohe Funktionäre unserer Regierung aus. Hierauf wurde er festgenommen. Auf Grund dieses Sachverhalts hat der Angeklagte den Tatbestand des Landfriedensbruchs gemäß § 125 StGB erfüllt.

Der Angeklagte ist Schlosser von Beruf und immer einer ordnungsmäßigen Arbeit nachgegangen. Seit 2 Jahren ist er im VEB B. auf Montage. Der Angeklagte hat inzwischen seinen Irrtum eingesehen und weiß, daß er sich strafbar gemacht hat. Er gehört nicht zu den von den Kriegshetzern gekauften Provokateuren, die die Unruhen in Berlin bewußt organisiert haben, sondern ist einer der ehrlichen Arbeiter, von denen die Erklärung des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands vom 21. Juni 1953 sagt, daß sie, wenn sie auch zeitweilig irrgingen, nicht aufgehört haben, ehrliche Arbeiter zu sein und als solche zu achten sind. Der Angeklagte ist zwar auch schuldig, denn ohne die Teilnahme aller dieser Arbeiter hätte es gar nicht zu den Ereignissen in Berlin kommen können, aber das Gericht hat von dem Angeklagten den Eindruck, daß er aus seinen Fehlern lernen wird und in Zukunft in seiner Arbeit zeigen wird, daß er seine Fehler wieder gutmachen wird. Aus diesem Grunde hat der Senat entgegen dem Anträge der Staatsanwaltschaft, die die Mindeststrafe von 3 Monaten beantragte, das Verfahren gegen den Angeklagten eingestellt.

## IV

**KG, Urt. vom 26. Juni 1953 — Ust I 242/53.**

Aus den G r ü n d e n :

Der Angeklagte, der jetzt 35 Jahre alt ist, erlernte nach seiner Entlassung aus der Volksschule den Beruf des Schweizers. Während des Hitlerkrieges war er 6 Jahre zur Marine eingezogen. Nach Kriegsende war der Angeklagte zunächst in verschiedenen Betrieben als Arbeiter beschäftigt. Seit dem Jahre 1949 ist er als Kutscher bei der Städtischen Müllabfuhr in Berlin tätig. Sein Verdienst beträgt dort monatlich 400 DM brutto. Der Angeklagte, der früher Mitglied eines Arbeitersportvereins gewesen ist, ist seit 1950 Mitglied der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft. Er ist auch Mitglied des FDGB.

Am 17. Juni 1953, dem Tage des provokatorischen faschistischen Abenteuers, ging der Angeklagte wie sonst zur Arbeit und leistete seine übliche Arbeit als Kutscher der Berliner Müllabfuhr. Als er gegen Mittag von seiner Fahrt zum Betrieb zurückkehrte, wurde ihm vom Lademeister gesagt, daß er die Arbeit beenden solle. Der Angeklagte begab sich alsdann auf den Heimweg in Richtung seiner Wohnung, die in Berlin O, K.straße gelegen ist; sowohl in der Nähe seiner Arbeitsstelle als auch danach in der Stralauer Allee trank er einige Biere und Schnäpse. Als er das letzte Lokal verließ, beobachtete er auf der Straße in der Gegend der Warschauer Brücke die Zusammenrottung einer größeren Menschenmenge und sah auch, wie aus dieser heraus von Rowdys und Provokateuren Privatautos umgestürzt und in Brand gesteckt wurden. Der Angeklagte verblieb bei diesen randalierenden Menschen und zog mit ihnen in Richtung Oberbaumbrücke. Als die Volkspolizei sich anschickte, den Ausschreitungen ein Ende zu setzen und die zusammengerottete Menschenmenge zu zerstreuen, trat der Angeklagte den Angehörigen der Volkspolizei entgegen und rief: „Ihr solltet